



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 164/2009

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10 - Zentraler Steuerungsdienst
Produkt:

Datum:
10.06.2009

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

18.06.2009

Vorberatung

Einwohnerfragestunde

hier: Vorschläge für eine mögliche Änderung von § 19 der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, dem Hauptausschuss vor Entscheidung durch den Rat einen Entwurf der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorzulegen, der eine Aktualisierung des § 19 am Beispiel der Stadt _____ berücksichtigt.
2. Es wird beschlossen, die Geschäftsordnung hinsichtlich der Änderungen der Gemeindeordnung NRW, die sich im Rahmen des Erlasses des „Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ ergeben haben, ebenfalls anzupassen.

Sachverhalt:

Sachverhalt zu Beschlussvorschlag (1)

Der Hauptausschuss hat mit Beschluss vom 19.05.2009 die Verwaltung beauftragt, Verfahrens- und Gestaltungsmöglichkeiten für Einwohnerfragestunden vorzustellen und hierzu ggf. in anderen Kommunen zu recherchieren.

Die Internetrecherche hat ergeben, dass die Mehrheit der dieses Instrument regelmäßig anwendenden Kommunen darauf besteht, die Fragen innerhalb einer Frist schriftlich zu erhalten.

Die nachstehend aufgeführten Auszüge aus den Geschäftsordnungen anderer Stadträte stellen Beispiele dar, welche Regelungen Geschäftsordnungen grundsätzlich vorsehen können.

Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW und aktuelle Fassung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld

(Einrichtung durch Beschluss, mündliche Anfragen)

- (1) Der Rat **kann beschließen**, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der **nächstfolgenden Ratssitzung** aufgenommen wird. In diesem Fall ist jeder Einwohner der

Stadt/Gemeinde berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes **mündliche Anfragen** an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde beziehen.

- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Stadt Brühl: (jede Ratssitzung, jeweils mündlich ohne Vorabereinreichung und Prüfung, ohne Aussprache, zeitlich unbegrenzt, kurze Fassung ohne Ablaufregelungen im Detail)

1. In die Tagesordnung **jeder Ratssitzung** wird der Tagesordnungspunkt "Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen" aufgenommen. Jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt Brühl ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes **mündliche Anfragen** an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
2. Melden sich mehrere Einwohner/Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
3. Bei Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so hat die Beantwortung schriftlich zu erfolgen. Der Rat ist hierüber zu informieren. Eine Aussprache findet nicht statt.

Stadt Brakel: (jede zweite Ratssitzung, ohne vorherige Einreichung der Fragen)

- (1) In die Tagesordnung jeder **zweiten Ratssitzung** soll eine Fragestunde für Einwohner aufgenommen werden. In diesem Falle ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes **mündliche Anfragen** an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Stadt Ahaus: (jede Ratssitzung, schriftliche Fragestellung mit Fristsetzung)

- (1) In die Tagesordnung von Ratssitzungen ist im öffentlichen Teil jeweils der Punkt „Einwohner(innen)fragestunde“ aufzunehmen. Dieser Tagesordnungspunkt wird zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister aufgerufen und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung wird auf die Einwohnerfragestunde hingewiesen.
- (2) Jede/r Einwohner/in kann zu einer Ratssitzung zwei Fragen stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Ahaus beziehen und müssen dem Bürgermeister **mindestens einen Arbeitstag vor der Sitzung bis spätestens 12.00 Uhr schriftlich** vorliegen.
- (3) Eine Einwohner(innen)frage wird nur dann in der Ratssitzung beantwortet, wenn der/die Fragesteller/in persönlich anwesend ist. Die Fragen werden in der Regel durch den Bürgermeister mündlich beantwortet. Zum gleichen Sachverhalt sind in der Ratssitzung bis zu zwei Zusatzfragen zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine mündliche Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, so kann der/die Fragesteller/in auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.

Stadt Münster: (jede Sitzung mit schriftlicher Einreichung 14 Tage vorab, Dauer 30 Minuten, detaillierte Regelung des Ablaufs)

1. In die Tagesordnung der ordentlichen Sitzungen des Rates ist als erster Tagesordnungspunkt eine Fragestunde für Einwohner/innen aufzunehmen. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss verlängert werden.
2. Die Fragen, die in der nächsten Sitzung beantwortet werden sollen, sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim/bei der Bürgermeister/in bzw. beim/bei der Bezirksbürgermeister/in einzureichen. Diese/r leitet die Frage unverzüglich der Stelle zu, die für die Beantwortung zuständig ist.
3. Fragen sind nur zulässig, wenn:
 - sie sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen deren Beantwortung nicht gesetzliche Vorschriften verletzt, sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden können, sie nicht beleidigenden Inhaltes sind- sie nicht anonym gestellt werden, sie nicht vom selben Eingeber wiederholt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet worden sind, sie nicht ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen.
4. In der Sitzung sind die Fragen in der Reihenfolge des Eingangsdatums zu beantworten. Der/Die Fragesteller/in trägt seine möglichst kurz gehaltene Frage, die nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden darf, mündlich vor. Der/Die Fragesteller/in ist berechtigt, eine im Zusammenhang mit der Ausgangsfrage stehende Zusatzfrage zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist der/die Fragesteller/in nicht anwesend, wird die Frage schriftlich beantwortet.
5. Zusatzfragen, die nicht sofort beantwortet werden können und Fragen, die nach Ablauf der Fragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder im Einvernehmen mit der fragenden Person schriftlich beantwortet.

Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, sind der/die Bürgermeister/in sowie die Fraktionsvorsitzenden über die Antwort in Kenntnis zu setzen

Stadt Bottrop: (auf Beschluss des Rates, öffentliche Bekanntmachung vier Wochen vorher (Amtsblatt), 60 Minuten Dauer, Regelung zu Fragedauer und Protokoll, detaillierte Regelung des Ablaufs)

1. Der Rat **kann beschließen**, dass eine Fragestunde für Einwohner als erster Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung einer der nächstfolgenden Ratssitzungen aufgenommen wird.
2. Der Termin der Fragestunde ist mindestens **vier Wochen** vor der Ratssitzung im **Amtsblatt** (öffentliche Bekanntmachung), im Internet und über Pressemitteilungen öffentlich bekannt zu machen. Jeder Fragesteller kann bis zu zwei Fragen pro Sitzung stellen. Die Fragen müssen spätestens **10 volle Tage vor der Sitzung des Rates schriftlich** beim Bürgermeister eingereicht werden. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.
3. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt von allgemeiner Bedeutung beziehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.
4. Fragen, die anonym gestellt werden, nicht in öffentlicher Sitzung beantwortet werden dürfen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt, Unterstellungen, Feststellungen oder Wertungen beinhalten, offensichtlich unverständlich oder beleidigenden Inhalts sind werden durch den Bürgermeister zurückgewiesen.

Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet wurden, ein laufendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen, in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fallen.

5. Der Bürgermeister ruft die Fragesteller in der Reihenfolge des Eingangs der Fragen beim Bürgermeister auf. Die Fragesteller haben die Möglichkeit, die Fragen mündlich zu wiederholen oder zu erläutern. Diese Wortmeldung soll nicht länger als zwei Minuten, die Beantwortung durch den Bürgermeister oder einem von ihm benannten Mitarbeiter nicht länger als drei Minuten dauern. Die Fragen und Antworten werden protokolliert.
6. Jeder Fragesteller ist berechtigt, eine im Zusammenhang mit der Ausgangsfrage stehende Zusatzfrage zu stellen. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird die Frage nicht beantwortet.
6. Fragestunden sollen in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern. Fragen, die in dieser Zeit nicht beantwortet werden können, werden bis zu nächsten Fragestunde zurückgestellt oder im Einvernehmen mit der fragenden Person schriftlich beantwortet. Dies gilt auch für Zusatzfragen.

Sachverhalt zu Beschlussvorschlag (2)

Im Rahmen des „Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ vom 16.10.2007 wurde die Gemeindeordnung NRW in wesentlichen Teilen geändert. Diese Änderungen wirken sich auch auf Regelungen der derzeitigen Fassung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld aus. Auf der Grundlage dieser GO-Reform hat der Städte- und Gemeindebund NRW die bestehende Mustersatzung an diese Regelungen angepasst. Da die Geschäftsordnung des Rates maßgeblich auf der Mustergeschäftsordnung basiert, sind auch hier Änderungen notwendig.